

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des  
Heizkostenabrechnungsgesetzes.

Die Firma **Meßtechnik GmbH & COKG** erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Heizkostenabrechnungsgesetzes die nachstehende Stellungnahme:

**ad § 17 Abs. 4**

Text der Novelle

Sind fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert, so sind den Abnehmern von den Abgebern ab dem 25. Oktober 2020 Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs, oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern – auf Verlangen, oder wenn die Abnehmer sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben – mindestens vierteljährlich und ansonsten zweimal im Jahr bereitzustellen.

Es fehlt die Definition „*fernablesbar*“

**Vorschlag:**

Fernablesbare Zähler bzw. Heizkostenverteiler sind Mess- bzw. Verteilgeräte deren Anzeige ohne Betreten eines Nutzungsobjektes erfasst werden kann.

Die Definition „*mindestens vierteljährlich und ansonsten zweimal im Jahr*“ ist unlogisch, da eine mindestens vierteljährliche Bereitstellung von „*Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen*“ bereits eine zweimalige Bereitstellung pro Jahr inkludiert.

Es fehlt die Definition „*Abrechnungs- und Verbrauchsinformation*“

**Vorschlag:**

Unter „*Abrechnungs- und Verbrauchsinformation*“ werden aktuelle Verbrauchswerte sowohl einzeln als auch im Verhältnis zu historischen Werten verstanden.

**ad § 18 Abs. 1 Z 6a**

Text der Novelle

Den Vergleich der gegenwärtigen für das jeweilige Nutzungsobjekt ermittelten Verbrauchsanteile mit seinem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum der vorhergegangenen Abrechnungsperiode, vorzugsweise in grafischer Form, mit klimabezogener Korrektur für die Wärme- und Kälteversorgung.

Es fehlt die Definition „*klimabezogen*“

**Vorschlag:**

Anstelle „*klimabezogener Korrektur*“ sollte der Begriff „*Korrektur entsprechend den Heizgradtagen mit der Basis 20 / 12 Grad C*“ im Falle der Heizung verwendet werden. Für die Kühlung gibt es noch kein adäquates praxistaugliches Verfahren.

**ad §18 Abs. 5**Text der Novelle

Die Abnehmer haben die Abrechnungsinformationen gemäß Abs. 1 kostenfrei – auch auf elektronischem Weg – zu erhalten und ihnen ist in geeigneter Weise ein kostenfreier Zugang zu ihren Verbrauchsdaten zu gewähren.

**Vorschlag:**

Zur Vermeidung einer irrtümlichen Annahme die Abrechnungskosten seien kostenfrei, schlagen wir vor die Bezeichnung „*Abrechnungsinformationen*“ durch den Begriff „*Information über die Abrechnung (Abrechnungsübersicht)*“ zu ersetzen, oder überhaupt nur die Bezeichnung „*Abrechnungsübersicht*“ zu belassen, um weitgehende Wortidentität mit dem Titel des § 18 sicherzustellen und damit auch gleichzeitig zu determinieren worauf sich die Kostenfreiheit bezieht.